

**Örtliche Tarifvereinbarung A 35 (Münchenezulage);
Tarifpflege – Einbeziehung der Entgeltgruppe N (Notfallsanitäter*innen)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10594

Anlage

Nr. 1: 3. Änderungsstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenezulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München (3. ÄTV öTV A 35)

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 27.09.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Infolge des Auslaufens der Übergangsregelung im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (Artikel 62 Absatz 2 Bayerisches Rettungsdienstgesetz - BayRDG) müssen ab 1. Januar 2024 Notfallrettungsfahrzeuge immer mit ausgebildeten Notfallsanitäter*innen besetzt sein (Artikel 43 BayRDG). Nach Mitteilung des Kreisverwaltungsreferates lässt sich der hieraus für die Landeshauptstadt München ergebende Personalmehrbedarf nicht allein über Bestandspersonal der städtischen Branddirektion decken. Neben der Erhöhung der entsprechenden Ausbildungszahlen soll daher auch ausgebildeten Notfallsanitäter*innen, die aus verschiedenen Gründen nicht im Anschluss die beamtenrechtliche Laufbahnausbildung des feuerwehrtechnischen Dienstes absolvieren wollen, angeboten werden, in der städtischen Branddirektion als Tarifbeschäftigte zu arbeiten. Zusätzlich notwendiges Personal soll zudem über externe Dauerausschreibungen gewonnen werden. Diese (zukünftigen) Notfallsanitäter*innen werden nach der TVöD-VKA-Entgeltordnung (Besonderer Teil, Ziffer XXII Nummer 1) als Beschäftigte im Rettungsdienst in Entgeltgruppe N eingruppiert, es gilt die Anlage D.14 der Entgeltordnung (Besondere Regelungen für Notfallsanitäter*innen).

Grundsätzlich ist der Geltungsbereich der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenezulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München (öTV A 35) auch für Notfallsanitäter*innen eröffnet, da es sich bei diesen um TVöD-Beschäftigte handelt. Allerdings differenziert die öTV A 35 hinsichtlich der Höhe des monatlichen Grundbetrages und des Kinderbetrages für die verschiedenen Beschäftigtengruppen nach konkreten Entgeltgruppen (aktuell nur E, S und P).

Die Entgeltgruppe N für Notfallsanitäter*innen ist in den einschlägigen Paragraphen 3 und 4 der öTV A 35 bisher nicht aufgeführt. Dies hat den Grund, dass die Entgeltgruppe N bei der Landeshauptstadt München bisher nicht besetzt war und daher auch bei den bisherigen Vereinbarungen mit ver.di zur Münchenezulage (öTV A 35) keine Rolle gespielt hatte.

Die Münchenezulage dient dem Ausgleich hoher Lebenshaltungskosten im Großraum München. Für eine unterschiedliche Behandlung von Notfallsanitäter*innen und anderen

städtischen Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TVöD und damit der öTV A 35 fallen, gibt es keinen sachlichen Grund. Das Personal- und Organisationsreferat hat sich daher beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV Bayern) dafür eingesetzt, die satzungsrechtlich vorgesehene Zustimmung des KAV Bayern zum Abschluss einer Änderungstarifvereinbarung zur öTV A 35 zu erhalten. In der Sitzung des Hauptausschusses des KAV Bayern am 15.06.2023 wurde dieses Thema aufgegriffen und zugestimmt, dass die Landeshauptstadt München die Anpassung der öTV A 35 im Hinblick auf die Zuordnung der Entgeltgruppe N in Paragraphen 3 und 4 zu einem Münchenzulage-Grundbetrag beziehungsweise Münchenzulage-Kinderbetrag in die Wege leiten kann (Tarifpflege).

Ver.di hat hierzu signalisiert, eine entsprechende Tarifvereinbarung mit der Landeshauptstadt München zur Einbeziehung der Entgeltgruppe N in die öTV A 35 abzuschließen. Damit in den bereits anstehenden Recruitingverfahren für Notfallsanitäter*innen die Leistung der Münchenzulage verbindlich beworben und zugesagt werden konnte, wurde die als Anlage beigefügte 3. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nummer A 35 über die Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München (3. ÄTV öTV A 35) formuliert und dem Tarifpartner ver.di zugeleitet mit der Bitte, der Ergänzung – vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates – zuzustimmen.

Da die Befugnisse des Feriensenats beschränkt sind, erfolgt die formelle Genehmigung dieses Tarifabschlusses durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage.

Kostenberechnung

Für 15 Notfallsanitäter*innen belaufen sich die Arbeitgeberkosten für die Münchenzulage auf rund 76.000 Euro pro Jahr.

	dauerhaft
Summe zahlungswirksame Kosten	76.000 Euro
davon:	
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	76.000 Euro
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	

Finanzierung:

In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 erfolgt die Finanzierung aus dem Referatsbudget. Ab dem Haushaltsjahr 2025 werden die erforderlichen Mittel im Rahmen der regulären Haushaltsplanung bereitgestellt.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates und zuständigem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Richard Progl, sowie dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Aufnahme der Entgeltgruppe N in die öTV A 35 im Rahmen der Tarifpflege wird zugestimmt. Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, hierzu mit ver.di den erforderlichen Änderungstarifvertrag zur öTV A 35 abzuschließen.
2. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 entsprechend zu berücksichtigen. In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 erfolgt die Finanzierung aus dem Referatsbudget.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent
i.V

Ober-/ Bürgermeister /in
Ehrenamtl. Stadtrat/ rätin

Dr. Bärbel Wehr
Stadtdirektorin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Revisionsamt
an das POR-S1/3 - Beschlusswesen

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, POR-4/2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. POR-1
POR-2
POR-3
KVR-BD

zur Kenntnis

Am